

**Verordnung
zum Bundesgesetz über die
Schweizerische Nationalbank
(Nationalbankverordnung, NBV)**

951.131

*Entwurf
(nur geänderte
Kapitel/Abschnitte)*

vom 18. März 2004 (Stand am [Datum])

Die Schweizerische Nationalbank,

gestützt auf die Artikel 15 Absatz 3, 17 Absatz 2, 18 Absatz 5, 20 Absatz 3 und 23 Absatz 1 des Nationalbankgesetzes vom 3. Oktober 2003¹ (NBG),
verordnet:

1. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung regelt:

- a. die Durchführung statistischer Erhebungen durch die Nationalbank;
- b. die Pflicht der Banken, Mindestreserven zu halten;
- c.² die Überwachung von systemisch bedeutsamen Finanzmarktinfrastrukturen.

Art. 2 Begriffe

¹ In dieser Verordnung gelten als:

- a. *Bank*: jede Person und Gesellschaft, die über eine Bewilligung im Sinne von Artikel 3 des Bankgesetzes vom 8. November 1934³ verfügt;
- b. *Effekthändler*: jede Person und Gesellschaft, die über eine Bewilligung im Sinne von Artikel 10 des Börsengesetzes vom 24. März 1995⁴ verfügt;
- c.⁵ *Fondsleitung eines Anlagefonds*: jede Gesellschaft im Sinne von Artikel 28 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006⁶;
- d.⁷ *Vertreter eines ausländischen Anlagefonds*: jede Person und Gesellschaft im Sinne von Artikel 123 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006;

¹ SR 951.11

² Fassung gemäss Ziff. I der V der SNB vom [Datum], in Kraft seit [Datum] (AS [xxxx xxxx])

³ SR 952.0

⁴ SR 954.1

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V der SNB vom 12. April 2007, in Kraft seit 1. Juli 2007 (AS 2007 2791).

⁶ SR 951.31

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V der SNB vom 12. April 2007, in Kraft seit 1. Juli 2007 (AS 2007 2791).

- e.⁸ *Versicherung*: jede Einrichtung im Sinne von Artikel 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004⁹;
- f. *Einrichtung der beruflichen Vorsorge*: jede Vorsorgeeinrichtung, die gemäss Artikel 48 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982¹⁰ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge bei der Aufsichtsbehörde in das Register über die berufliche Vorsorge eingetragen ist;
- g. *Anlage- und Holdinggesellschaft*: jede juristische Person, Gesellschaft und öffentlich-rechtliche Körperschaft, deren Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und welche die im Anhang zu dieser Verordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt;
- h.¹¹ *systemisch bedeutsame Finanzmarktinфраstruktur*: ein Zahlungssystem, ein Zentralverwahrer oder eine zentrale Gegenpartei im Sinne von Artikel 22 Absatz 1 des Finanzmarktinфраstrukturgesetzes vom [Datum] (FinfraG)¹²
- i.¹³ *Zahlungssystem*: eine Einrichtung im Sinne von Artikel 81 FinfraG¹⁴;
- j. ...¹⁵
- k.¹⁶ *Zentralverwahrer*: ein Betreiber im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 FinfraG¹⁷;
- l.¹⁸ *zentrale Gegenpartei*: eine Einrichtung im Sinne von Artikel 48 FinfraG¹⁹;
- m.²⁰ *Betreiber*: ein Zentralverwahrer sowie jede Person und Gesellschaft, die ein Zahlungssystem oder eine zentrale Gegenpartei betreibt;
- n.²¹ *indirekter Teilnehmer*: jede Person im Sinne von Artikel 2 Buchstabe e FinfraG²²;
- o.²³ *operationelles Risiko*: das Risiko, dass infolge der Unangemessenheit

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V der SNB vom 10. Juni 2013, in Kraft seit 1. Juli 2013 (AS **2013** 1987).

⁹ SR **961.01**

¹⁰ SR **831.40**

¹¹ Fassung gemäss Ziff I der V der SNB vom [Datum], in Kraft seit [Datum] (AS [xxxx xxxx]).

¹² SR [xxx.xx]

¹³ Fassung gemäss Ziff I der V der SNB vom [Datum], in Kraft seit [Datum] (AS [xxxx xxxx]).

¹⁴ SR [xxx.xx]

¹⁵ Aufgehoben durch Ziff I der V der SNB vom [Datum], mit Wirkung seit [Datum]

(AS [xxxx xxxx]).

¹⁶ Fassung gemäss Ziff I der V der SNB vom [Datum], in Kraft seit [Datum] (AS [xxxx xxxx]).

¹⁷ SR [xxx.xx]

¹⁸ Fassung gemäss Ziff I der V der SNB vom [Datum], in Kraft seit [Datum] (AS [xxxx xxxx]).

¹⁹ SR [xxx.xx]

²⁰ Fassung gemäss Ziff I der V der SNB vom [Datum], in Kraft seit [Datum] (AS [xxxx xxxx]).

²¹ Fassung gemäss Ziff I der V der SNB vom [Datum], in Kraft seit [Datum] (AS [xxxx xxxx]).

²² SR [xxx.xx]

²³ Eingefügt durch Ziff. I der V der SNB vom 10. Juni 2013, in Kraft seit 1. Juli 2013 (AS **2013** 1987)

oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen oder Systemen oder infolge von externen Ereignissen die Funktionsweise der Finanzmarktinfrastuktur beeinträchtigt wird oder finanzielle Verluste entstehen;

- p.²⁴ *allgemeines Geschäftsrisiko*: das Risiko, dass ein Betreiber einer Finanzmarktinfrastuktur Verluste erleidet, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Ausfall eines Teilnehmers oder mit anderweitigen Kredit- und Liquiditätsrisiken stehen. Allgemeine Geschäftsrisiken umfassen auch das Risiko, dass aus operationellen oder strategischen Risiken finanzielle Verluste entstehen;
- q.²⁵ *Eigenmittel*: hartes Kernkapital gemäss Art. 21ff der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012²⁶;
- r.²⁷ *Nettoliiquidität*: kurzfristig verwertbare Vermögenswerte abzüglich kurzfristiger Verbindlichkeiten;
- s.²⁸ *extreme, aber plausible Marktbedingungen*: für deren Ermittlung sind die grössten Preisschwankungen, die in den letzten dreissig Jahren beobachtet wurden oder die künftig als möglich erachtet werden, zu berücksichtigen.

² Die Nationalbank definiert weitere Begriffe im Anhang zu dieser Verordnung und im Meldeformular.

³ Ergänzend sind die in den Vorschriften der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) über die Rechnungslegung der Banken²⁹ verwendeten Begriffe massgebend.³⁰

²⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V der SNB vom 10. Juni 2013, in Kraft seit 1. Juli 2013 (AS **2013** 1987)

²⁵ Fassung gemäss Ziff I der V der SNB vom [Datum], in Kraft seit [Datum] (AS [xxxx xxxx]).
²⁶ SR **952.03**

²⁷ Fassung gemäss Ziff I der V der SNB vom [Datum], in Kraft seit [Datum] (AS [xxxx xxxx]).

²⁸ Fassung gemäss Ziff I der V der SNB vom [Datum], in Kraft seit [Datum] (AS [xxxx xxxx]).

²⁹ Art. 23-27 der Bankenverordnung vom 17. Mai 1978 (SR **952.02**) und FINMA Rundschreiben RS 2008/2 vom 20. Nov. 2008 betreffend Rechnungslegung Banken.

³⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V der SNB vom 3. Sept. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS **2009** 6373).

2. Kapitel: Statistische Erhebungen

1. Abschnitt: Geltungsbereich

Art. 3 Gegenstand

Die Schweizerische Nationalbank führt die erforderlichen statistischen Erhebungen durch:

- a. zur Erfüllung ihrer geld- und währungspolitischen Aufgaben;
- b.³¹ zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Überwachung von systemisch bedeutsamen Finanzmarktinfrastrukturen;
- c. im Rahmen ihres Beitrags zur Stabilität des schweizerischen Finanzsystems;
- d. für internationale Organisationen, bei denen die Schweiz Mitglied ist;
- e. für die Erstellung der Zahlungsbilanz und der Statistik über das Auslandvermögen.

³¹ Fassung gemäss Ziff I der V der SNB vom [Datum], in Kraft seit [Datum] (AS [xxxx xxxx]).

4. Kapitel: Überwachung von systemisch bedeutsamen Finanzmarktinfrastrukturen³²

1. Abschnitt:³³

Bestimmung der systemisch bedeutsamen Finanzmarktinfrastrukturen und Geschäftsprozesse

Art. 18 Offenlegungspflicht

¹ Die Offenlegungspflicht nach Artikel 20 Absatz 1 NBG gilt für:

- a. Zahlungssysteme über die Zahlungen im Betrag von mehr als 25 Milliarden Franken (brutto) pro Geschäftsjahr abgewickelt werden;
- b. Zentralverwahrer;
- c. zentrale Gegenparteien.

² Die Offenlegungspflicht gilt bereits, bevor das Zahlungssystem, der Zentralverwahrer oder die zentrale Gegenpartei ihren Betrieb aufnimmt; für Zahlungssysteme jedoch nur, sofern zu erwarten ist, dass im ersten Jahr nach Betriebsaufnahme der Betrag nach Absatz 1 Buchstabe a erreicht wird.

Art. 19 Verfahren

¹ Die Nationalbank stellt die systemisch bedeutsamen Finanzmarktinfrastrukturen und deren systemisch bedeutsame Geschäftsprozesse im Sinne von Artikel 22 FinfraG³⁴ durch Verfügung fest.

² Sie verlangt vom Betreiber die erforderlichen Angaben und Unterlagen, setzt ihm eine Frist zu deren Einreichung und legt das Format der Meldung fest.

³ Bevor die Nationalbank eine Finanzmarktinfrastuktur als systemisch bedeutsam und deren systemisch bedeutsamen Geschäftsprozesse feststellt, gibt sie dem Betreiber Gelegenheit zur Stellungnahme. Sofern es sich um eine bewilligungspflichtige Finanzmarktinfrastuktur gemäss Artikel 4 FinfraG³⁵ handelt, hört die Nationalbank die FINMA an.

⁴ ...³⁶

⁵ ...³⁷

³² Fassung gemäss Ziff. I der V der SNB vom [Datum], in Kraft seit [Datum] (AS [xxxx xxxx]).

³³ Fassung gemäss Ziff. I der V der SNB vom [Datum], in Kraft seit [Datum] (AS [xxxx xxxx]).

³⁴ SR [xxx.xx]

³⁵ SR [xxx.xx]

³⁶ Aufgehoben durch Ziff. I der V der SNB vom [Datum], mit Wirkung seit [Datum] (AS [xxxx xxxx]).

³⁷ Aufgehoben durch Ziff. I der V der SNB vom [Datum], mit Wirkung seit [Datum] (AS [xxxx xxxx]).

Art. 20 Kriterien für systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastrukturen

1 ...³⁸

² Für die Feststellung, ob ein Zahlungssystem, ein Zentralverwahrer oder eine zentrale Gegenpartei für die Stabilität des schweizerischen Finanzsystems gemäss Artikel 22 Absatz 1 FinfraG³⁹ bedeutsam ist, berücksichtigt die Nationalbank insbesondere:

- a. die Geschäfte, die über die Finanzmarktinfrastuktur abgerechnet oder abgewickelt werden, namentlich ob es sich um Devisen-, Geldmarkt-, Kapitalmarkt- oder Derivatgeschäfte handelt oder um Geschäfte, welche die Umsetzung der Geldpolitik unterstützen;
- b. die Transaktionsvolumina und -beträge, die über die Finanzmarktinfrastuktur abgerechnet oder abgewickelt werden;
- c. die Währungen, in denen Geschäfte über die Finanzmarktinfrastuktur abgerechnet oder abgewickelt werden;
- d. die Anzahl, der Nominalwert und die Emissionswährung der zentral verwahrten oder verwalteten Finanzinstrumente;
- e. die Teilnehmer;
- f. die Verbindungen mit anderen Finanzmarktinfrastrukturen;
- g. die Möglichkeit der Teilnehmer, für die Abrechnung und Abwicklung von Geschäften kurzfristig auf eine andere Finanzmarktinfrastuktur oder alternative Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren auszuweichen und die damit verbundenen Risiken;
- h. die mit dem Betrieb der Finanzmarktinfrastuktur verbundenen Kredit- und Liquiditätsrisiken.

Art. 20a⁴⁰

Art. 21⁴¹

³⁸ Aufgehoben durch Ziff I der V der SNB vom [Datum], mit Wirkung seit [Datum] (AS [xxxx xxxx]).

³⁹ SR [xxx.xx]

⁴⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V der SNB vom [Datum], mit Wirkung seit [Datum] (AS [xxxx xxxx]).

⁴¹ Aufgehoben durch Ziff. I der V der SNB vom [Datum], mit Wirkung seit [Datum] (AS [xxxx xxxx]).

2. Abschnitt:⁴²

Besondere Anforderungen für systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastrukturen

Art. 21a Anwendbarkeit der besonderen Anforderungen

¹ Für systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastrukturen, die nicht der Bewilligungspflicht und der Aufsicht durch die FINMA im Sinne von Artikel 4 FinfraG⁴³ unterstehen, gelten die nachfolgenden besonderen Anforderungen.

² Für systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastrukturen, die der Bewilligungspflicht und der Aufsicht durch die FINMA im Sinne von Artikel 4 FinfraG⁴⁴ unterstehen, gelten die Anforderungen gemäss Artikel 22b Absatz 2, Artikel 23, Artikel 24 Absatz 4 bis 6, Artikel 24a, Artikel 25b, Artikel 25c, Artikel 27 Absatz 1 und 2, Artikel 28, Artikel 28a, Artikel 28b, Artikel 28c, Artikel 28d, Artikel 29, Artikel 30 Absatz 1 und 3, Artikel 32, Artikel 32a, Artikel 32b, Artikel 32c und Artikel 34 sowie die Pflichten gemäss dem 3. Abschnitt mit Ausnahme von Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe h.

Art. 22 Unternehmensführung und Organisation

¹ Der Betreiber verfügt über angemessene Regeln und Verfahren zur Unternehmensführung. Dazu zählen insbesondere:

- a. eine Organisationsstruktur und Organisationsgrundlagen, welche die Aufgaben, Verantwortlichkeiten, Kompetenzen und Rechenschaftspflichten des Verwaltungsrats, der Geschäftsführung sowie der internen Revision regeln;
- b. ein Risikomanagement zur Identifizierung, Messung, Steuerung und Überwachung der Risiken;
- c. ein internes Kontrollsystem, welches unter anderem die Einhaltung der gesetzlichen, regulatorischen und unternehmensinternen Vorschriften gewährleistet (*Compliance*).

² Der Betreiber verfügt über Mechanismen, die es erlauben, die Bedürfnisse der Teilnehmer in Bezug auf die Dienstleistungen der Finanzmarktinfrastuktur zu erheben.

³ ...⁴⁵

⁴ ...⁴⁶

Art. 22a Verwaltungsrat, Geschäftsführung und interne Revision

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung verfügen über einen einwandfreien Ruf und über die Erfahrung und die Fähigkeiten, die nötig sind, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Der Verwaltungsrat lässt seine Leistung regelmässig beur-

⁴² Fassung gemäss Ziff. I der V der SNB vom [Datum], in Kraft seit [Datum] (AS [xxxx xxxx])

⁴³ SR [xxx.xx]

⁴⁴ SR [xxx.xx]

⁴⁵ Aufgehoben durch Ziff. I der V der SNB vom [Datum], mit Wirkung seit [Datum] (AS [xxxx xxxx]).

⁴⁶ Aufgehoben durch Ziff. I der V der SNB vom [Datum], mit Wirkung seit [Datum] (AS [xxxx xxxx]).

teilen.

² Der Verwaltungsrat umfasst auch Mitglieder, die nicht der Geschäftsführung angehören.

³ Der Verwaltungsrat regelt die Grundzüge des Risikomanagements. Er genehmigt die Pläne nach den Artikeln 26 und 31 Absatz 4 sowie die Geschäftskontinuitätsstrategie und -pläne nach Artikel 32*b* Absatz 4.

⁴ Die interne Revision ist von der Geschäftsführung unabhängig und erstattet dem Verwaltungsrat oder einem seiner Ausschüsse Bericht. Sie verfügt über ausreichend Ressourcen und hat ein unbeschränktes Prüfrecht sowie ein uneingeschränktes Recht, auf sämtliche Unterlagen sowie Datenträger und Informationsverarbeitungssysteme zuzugreifen.

⁵ ...⁴⁷

Art. 22*b* Dokumentation und Aufbewahrung

¹ Der Betreiber zeichnet die wesentlichen erbrachten Dienstleistungen und ausgeübten Tätigkeiten auf und bewahrt sämtliche Aufzeichnungen für einen Zeitraum von zehn Jahren auf.

² Eine zentrale Gegenpartei gewährleistet insbesondere die standardisierte Aufzeichnung sämtlicher Einzelheiten der von ihr abgerechneten Geschäfte, der Forderungen und Verpflichtungen ihrer Teilnehmer sowie ihrer Meldungen an juristische Personen, die Aufzeichnungen zu Derivaten zentral sammeln und aufbewahren (Transaktionsregister).

³ ...⁴⁸

Art. 23 Vertragliche Grundlagen

¹ Die vertraglichen Grundlagen der Finanzmarktinfrastruktur legen insbesondere fest:

- a. die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Kriterien zur Suspendierung und zum Ausschluss eines Teilnehmers;
- b. die Rechte und Pflichten des Betreibers und der Teilnehmer;
- c. die Regeln und Verfahren für den Betrieb der Finanzmarktinfrastruktur;
- d. die Regeln und Verfahren beim Ausfall eines Teilnehmers;
- e. die gegenseitigen Rechte und Pflichten bei Verbindungen mit anderen Finanzmarktinfrastrukturen;
- f. die Verpflichtungen hinsichtlich der Lieferung von physischen Instrumenten oder Rohstoffen.

² Der Betreiber überprüft periodisch die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der vertrag-

⁴⁷ Aufgehoben durch Ziff. I der V der SNB vom [Datum], mit Wirkung seit [Datum] (AS [xxxx xxxx]).

⁴⁸ Aufgehoben durch Ziff. I der V der SNB vom [Datum], mit Wirkung seit [Datum] (AS [xxxx xxxx]).

lichen Grundlagen nach Massgabe der anwendbaren Rechtsordnungen und trifft die Massnahmen, die erforderlich sind, um allfällige rechtliche Risiken zu begrenzen.

Art. 23a Transparenz

¹ Der Betreiber veröffentlicht regelmässig in Grundzügen alle wesentlichen die Finanzmarktinfrastruktur betreffenden Informationen, insbesondere:

- a. die Funktionsweise der Finanzmarktinfrastruktur;
- b. die Organisationsstruktur des Betreibers;
- c. die Rechte und Pflichten der Teilnehmer;
- d. die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Kriterien zur Suspendierung und zum Ausschluss eines Teilnehmers;
- e. die Regeln und Verfahren beim Ausfall eines Teilnehmers;
- f. ...⁴⁹
- g. die aggregierten Transaktionsvolumina und -beträge;
- h. ...⁵⁰
- i. die Preise und Gebühren für die von der Finanzmarktinfrastruktur erbrachten Dienstleistungen, einschliesslich der Bedingungen für die Gewährung von Rabatten.

² Er veröffentlicht Informationen gemäss den Vorgaben der relevanten internationalen Gremien.

Art. 24 Zugang und Ausschluss

¹ Der Betreiber gewährt einen diskriminierungsfreien und offenen Zugang zu seinen Dienstleistungen.

² Er kann den Zugang beschränken, sofern dadurch die Sicherheit oder die Effizienz der Finanzmarktinfrastruktur gesteigert wird und diese Wirkung durch andere Massnahmen nicht erreicht werden kann. Insbesondere kann er die Teilnahme von der Erfüllung operationeller, technischer, finanzieller und rechtlicher Voraussetzungen abhängig machen.

³ Macht ein Betreiber eine Zugangsbeschränkung aus Gründen der Effizienz geltend, so hört die Nationalbank im Rahmen ihrer Beurteilung die Wettbewerbskommission an.

⁴ Der Betreiber überwacht laufend die Einhaltung der Teilnahmevoraussetzungen.

⁵ Er legt Kriterien fest und regelt das Verfahren für die Suspendierung und den Ausschluss von Teilnehmern, welche die Teilnahmevoraussetzungen nicht mehr erfüllen.

⁴⁹ Aufgehoben durch Ziff. I der V der SNB vom [Datum], mit Wirkung seit [Datum] (AS [xxxx xxxx]).

⁵⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V der SNB vom [Datum], mit Wirkung seit [Datum] (AS [xxxx xxxx]).

⁶ Er teilt die Suspendierung oder den Ausschluss eines Teilnehmers diesem unverzüglich mit.

Art. 24a Ausfall eines Teilnehmers

¹ Der Betreiber verfügt über Regeln und Verfahren, die geeignet sind, den Ausfall eines Teilnehmers zu bewältigen und die Kredit- und Liquiditätsrisiken für die Finanzmarktinфраstruktur und deren Teilnehmer zu minimieren. Diese Regeln und Verfahren ermöglichen es dem Betreiber, seinen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen.

² Die Regeln und Verfahren legen insbesondere fest:

- a. in welcher Reihenfolge der Betreiber Sicherheiten und andere Finanzmittel zur Deckung von Verlusten herbeizieht (Wasserfallprinzip);
- b. wie der Betreiber Verluste zuordnet, die durch Sicherheiten und andere Finanzmittel nicht gedeckt werden;
- c. wie der Betreiber mit Liquiditätspässen umgeht;
- d. wie der Betreiber Sicherheiten und andere Finanzmittel wieder aufstockt, die zur Deckung von Verlusten oder von Liquiditätspässen nach einem Teilnehmerausfall aufgebraucht wurden.

³ Der Betreiber überprüft und testet diese Regeln und Verfahren mindestens jährlich.

Art. 24b⁵¹

Art. 25 Zahlungsmittel

¹ Sofern möglich und praktikabel, wickelt die Finanzmarktinфраstruktur Zahlungen durch die Übertragung von Sichtguthaben bei einer Zentralbank ab.

² Andernfalls verwendet die Finanzmarktinфраstruktur ein Zahlungsmittel, welches keine oder nur geringe Kredit- und Liquiditätsrisiken aufweist. Der Betreiber minimiert und überwacht diese Risiken laufend.

Art. 25a Finalität

¹ Die Regeln der Finanzmarktinфраstruktur legen den Zeitpunkt fest, ab welchem:

- a. eine Weisung eines Teilnehmers für eine Zahlung nicht mehr abgeändert oder widerrufen werden kann;
- b. eine Zahlung abgewickelt ist.

⁵¹ Aufgehoben durch Ziff. I der V der SNB vom [Datum], mit Wirkung seit [Datum] (AS [xxxx xxxx]).

² Die Finanzmarktinfrastruktur wickelt Zahlungen und Effektenüberträge in Echtzeit ab, längstens aber bis zum Ende des Valutatages.

Art. 25b Abwicklung wechselseitiger Verpflichtungen

Der Betreiber einer Finanzmarktinfrastruktur ermöglicht den Teilnehmern, ihre Erfüllungsrisiken zu vermeiden, indem er sicherstellt, dass bei wechselseitigen Verpflichtungen die Abwicklung der einen Verpflichtung nur dann erfolgt, wenn auch die Abwicklung der anderen Verpflichtung sichergestellt ist.

Art. 25c Zentralverwahrer

¹ Ein Zentralverwahrer verfügt über Regeln, Verfahren und Kontrollen, die geeignet sind, die Risiken aus der Verwahrung und Übertragung von Effekten zu minimieren.

² Ein Zentralverwahrer ermöglicht es seinen Teilnehmern, die Effekten in einer immobilisierten oder dematerialisierten Form durch Verbuchung in einem Effektenkonto zu halten.

³ ...⁵²

⁴ ...⁵³

Art. 26 Aufrechterhaltung und Beendigung systemisch bedeutsamer Geschäftsprozesse

¹ Der Betreiber identifiziert die Szenarien, welche die Geschäftsfortführung gefährden können und erstellt einen Plan, um die systemisch bedeutsamen Geschäftsprozesse:

- a. bei drohender Insolvenz oder anderen Szenarien, welche die Geschäftsfortführung gefährden, aufrechtzuerhalten oder geordnet zu beenden;
- b. bei einer freiwilligen Geschäftsaufgabe geordnet zu beenden.

² Der Plan umfasst insbesondere eine Beschreibung der vom Betreiber zu treffenden Massnahmen sowie der Ressourcen, die für deren Umsetzung erforderlich sind. Der Plan berücksichtigt die Zeitspanne, die erforderlich ist, damit sich die Teilnehmer an eine alternative Finanzmarktinfrastruktur anbinden können.

Art. 27 Grundsätze des Risikomanagements

¹ Der Betreiber verfügt über ein Konzept zur integrierten Identifizierung, Messung, Steuerung und Überwachung der wesentlichen Risiken, insbesondere rechtlicher Risiken, der Kredit- und Liquiditätsrisiken, Geschäftsrisiken sowie operationeller Risiken.

⁵² Aufgehoben durch Ziff. I der V der SNB vom [Datum], mit Wirkung seit [Datum] (AS [xxxx xxxx]).

⁵³ Aufgehoben durch Ziff. I der V der SNB vom [Datum], mit Wirkung seit [Datum] (AS [xxxx xxxx]).

² Er berücksichtigt bei der Ausgestaltung der Verfahren und Instrumente zur Steuerung der Kredit- und Liquiditätsrisiken deren Auswirkungen auf die Teilnehmer und das Finanzsystem. Insbesondere zielt er darauf ab, prozyklische Effekte zu vermeiden.

³ Er stellt Instrumente zur Verfügung und schafft Anreize, damit die Teilnehmer die Risiken, welche für sie selber oder für die Finanzmarktinfrastruktur entstehen, fortlaufend steuern und begrenzen können.

Art. 28 Management der Kreditrisiken

¹ Der Betreiber identifiziert, misst, steuert und überwacht seine Kreditrisiken mittels geeigneter Verfahren und Instrumente.

² Er verfügt über Sicherheiten gemäss Artikel 28a, die ausreichen, um die laufenden und potenziellen Kreditrisiken gegenüber jedem einzelnen Teilnehmer mit einem hohen Konfidenzniveau zu decken. Er prüft die Einhaltung dieser Anforderung regelmässig.

Art. 28a Sicherheiten

¹ Der Betreiber akzeptiert zur Absicherung von Risiken ausschliesslich liquide Sicherheiten, die geringe Kredit- und Marktrisiken aufweisen.

² Er bewertet die Sicherheiten vorsichtig. Er wendet auch für extreme, aber plausible Marktbedingungen angemessene Sicherheitsabschläge an und validiert diese regelmässig.

³ Er vermeidet Klumpenrisiken bei den Sicherheiten. Zur Diversifizierung der Sicherheiten legt er Konzentrationslimiten fest und überwacht deren Einhaltung. Er stellt zudem sicher, dass kein Teilnehmer Sicherheiten liefert, welche bei seinem Ausfall stark an Wert verlieren.

⁴ Er stellt sicher, dass er rechtzeitig über die Sicherheiten verfügen kann. Dies gilt insbesondere auch für Sicherheiten, die:

- a. im Ausland verwahrt werden;
- b. von ausländischen Emittenten herausgegeben werden; oder
- c. in einer Fremdwährung denominiert sind.

Art. 28b Finanzmittel und Wasserfallprinzip einer zentralen Gegenpartei

¹ Eine zentrale Gegenpartei begrenzt ihre Kreditrisiken gegenüber ihren Teilnehmern, indem sie von diesen Sicherheiten gemäss Artikel 28a in Form von Ersteinschusszahlungen (*Initial Margins*), Nachschusszahlungen (*Variation Margins*) und Ausfallfondsbeiträgen (*Default Fund*) einzieht.

² Eine zentrale Gegenpartei bewertet die Sicherheiten sowie Forderungen und Verpflichtungen der Teilnehmer zu aktuellen Marktpreisen und zieht Ersteinschusszahlungen und Nachschusszahlungen (Einschusszahlungen) mindestens einmal täglich ein, falls zuvor festgelegte Schwellenwerte überschritten werden. Sie ist zudem befugt und in der Lage, Einschusszahlungen auch während des Tages einzufordern.

³ Die Einschusszahlungen und die Ausfallfondsbeiträge decken die laufenden und po-

tenziellen Kreditrisiken in einer Vielzahl von Szenarien. Diese Szenarien umfassen unter anderem den Ausfall des Teilnehmers oder der Teilnehmergruppe und den Ausfall der zwei Teilnehmer oder der zwei Teilnehmergruppen, gegenüber welchen eine zentrale Gegenpartei die grössten potenziellen Kreditrisiken aufweist, unter extremen, aber plausiblen Marktbedingungen. Eine Teilnehmergruppe umfasst sämtliche Teilnehmer, die demselben Konzern angehören.

⁴ Um beim Ausfall eines Teilnehmers die allfälligen Verluste zu decken, greift eine zentrale Gegenpartei in folgender Reihenfolge auf Sicherheiten und Eigenmittel zu:

- a. Einschusszahlungen des ausgefallenen Teilnehmers;
- b. Ausfallfondsbeiträge des ausgefallenen Teilnehmers;
- c. zugeordnete Eigenmittel der zentralen Gegenpartei, wobei diese in einem substanziellen Verhältnis zur Höhe der gesamten Eigenmittel der zentralen Gegenpartei stehen müssen;
- d. Ausfallfondsbeiträge der nicht ausgefallenen Teilnehmer.

Art. 28c Berechnung der Einschusszahlungen einer zentralen Gegenpartei

¹ Die Ersteinschusszahlungen eines Teilnehmers decken die potenziellen Kreditrisiken, die sich bei dessen Ausfall für eine zentrale Gegenpartei aufgrund der erwarteten Marktpreisveränderungen über einen angemessenen Zeithorizont ergeben, mit einem Konfidenzniveau von mindestens 99 Prozent. Für ausserbörslich gehandelte Derivate beträgt das Konfidenzniveau mindestens 99,5 Prozent, es sei denn die ausserbörslich gehandelten Derivate weisen dieselben Risikomerkmale wie börsengehandelte Derivate auf.

² Der angemessene Zeithorizont gemäss Absatz 1 entspricht der Dauer seit der letzten Nachschusszahlung bis zur erwarteten Liquidierung oder Absicherung der Forderungen und Verpflichtungen bei einem Teilnehmerausfall. Er beträgt mindestens zwei Arbeitstage. Für ausserbörslich gehandelte Derivate beträgt der Zeithorizont mindestens fünf Tage, es sei denn die ausserbörslich gehandelten Derivate weisen dieselben Risikomerkmale wie börsengehandelte Derivate auf.

³ Eine zentrale Gegenpartei verwendet für die Berechnung der Ersteinschusszahlungen die Marktpreisveränderungen der den Forderungen und Verpflichtungen zugrunde liegenden Finanzinstrumente über mindestens die letzten zwölf Monate. Sie kann andere und zusätzliche Zeitperioden wählen, falls daraus höhere Ersteinschusszahlungen resultieren.

⁴ Eine zentrale Gegenpartei, die für die Berechnung der Ersteinschusszahlungen eines Teilnehmers dessen Forderungen und Verpflichtungen verrechnet, trifft auch für extreme, aber plausible Marktbedingungen angemessene Annahmen über die Korrelationen der Finanzinstrumente, die diesen Forderungen und Verpflichtungen zugrunde liegen.

⁵ Die Nachschusszahlungen decken die laufenden Kreditrisiken, die sich aufgrund der realisierten Marktpreisveränderungen ergeben, unter Berücksichtigung zuvor festgelegter Schwellenwerte.

Art. 28d Risikokontrolle einer zentralen Gegenpartei

¹ Eine zentrale Gegenpartei prüft:

- a. täglich anhand von Backtests, ob die eingeforderten Ersteinschusszahlungen die Anforderungen gemäss Artikel 28c Absatz 1 erfüllen;
- b. täglich anhand von Stresstests, ob die eingeforderten Einschusszahlungen und Ausfallfondsbeiträge die Anforderungen gemäss Artikel 28b Absatz 3 erfüllen;
- c. monatlich, wie sich die Ersteinschusszahlungen verändern, wenn die Annahmen und Parameter für deren Berechnung variiert werden;
- d. monatlich die den Stresstests zugrunde liegenden Szenarien, Modelle, Annahmen und Parameter;
- e. mindestens jährlich umfassend ihr Modell für das Management der Kreditrisiken und dessen Umsetzung.

² Stellt sie bei den Prüfungen gemäss Absatz 1 Mängel fest, so nimmt sie Anpassungen vor, um die Anforderungen einzuhalten.

Art. 29 Management der Liquiditätsrisiken

¹ Der Betreiber identifiziert, misst, steuert und überwacht seine Liquiditätsrisiken mittels geeigneter Verfahren und Instrumente.

² Er verfügt über ausreichend Liquidität, um seinen Zahlungsverpflichtungen in allen Währungen auch unter verschiedenen Stressszenarien bei Fälligkeit nachzukommen. Er wendet auf die Liquidität Sicherheitsabschläge an, die auch unter extremen, aber plausiblen Marktbedingungen angemessen sind.

³ Bei der Auswahl der Stressszenarien berücksichtigt der Betreiber insbesondere die nachfolgenden Stressereignisse unter extremen aber plausiblen Marktbedingungen:

- a. den Ausfall des Teilnehmers oder der Teilnehmergruppe, der für die Finanzmarktinfrastruktur die grösste aggregierte Zahlungsverpflichtung auslösen würde;
- b. für eine zentrale Gegenpartei zusätzlich den Ausfall der zwei Teilnehmer oder der zwei Teilnehmergruppen, der für die zentrale Gegenpartei die grösste aggregierte Zahlungsverpflichtung auslösen würde;
- c. den Ausfall des jeweils grössten Liquiditätsgebers in den fünf Währungen, in denen die Finanzmarktinfrastruktur die grössten Zahlungsverpflichtungen aufweist.

⁴ Als Liquidität in einer Währung nach Absatz 2 gelten Barguthaben, Kreditlinien und Sicherheiten nach Artikel 48 Absatz 1 und Artikel 56 Absatz 1 FinfraV.

⁵ Der Betreiber diversifiziert seine Liquiditätsgeber und vermeidet Klumpenrisiken bei Sicherheiten und Vermögenswerten gemäss Artikel 48 Absatz 1 Buchstaben d und e FinfraV sowie Artikel 56 Absatz 1 Buchstaben d und e FinfraV.

⁶ Der Betreiber:

- a. prüft täglich anhand von Stresstests, ob die Anforderung gemäss Absatz 2

erfüllt ist;

- b. überprüft mindestens quartalsweise die Kreditwürdigkeit und die Fähigkeit der Liquiditätsgeber, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Art. 30 Management der Verwahrungs- und Anlagerisiken

¹ Der Betreiber identifiziert, misst, steuert und überwacht seine Verwahrungs- und Anlagerisiken mittels geeigneter Verfahren und Instrumente.

² Verwahrt er eigene Vermögenswerte oder Sicherheiten und Vermögenswerte von Teilnehmern bei Dritten, so minimiert er die damit verbundenen Risiken. Insbesondere hält er die Sicherheiten und Vermögenswerte bei kreditwürdigen und wenn möglich beaufsichtigten Finanzinstituten und trifft Massnahmen, damit er bei Bedarf unverzüglich auf die Sicherheiten und Vermögenswerte zugreifen kann.

³ Die Anlagestrategie des Betreibers steht im Einklang mit seiner Risikomanagementstrategie und lässt nur liquide Anlagen zu, die geringe Kredit- und Marktrisiken aufweisen. Der Betreiber vermeidet Klumpenrisiken und legt die Anlagestrategie gegenüber seinen Teilnehmern offen, namentlich die allfällige Weiterverwendung der von ihnen geleisteten Sicherheiten.

Art. 31 Management der allgemeinen Geschäftsrisiken

¹ Der Betreiber identifiziert, misst, steuert und überwacht seine allgemeinen Geschäftsrisiken mittels geeigneter Verfahren und Instrumente.

² Um Verluste aus allgemeinen Geschäftsrisiken zu decken, hält der Betreiber Eigenmittel und Nettoliquidität. Diese reichen aus, um den Plan gemäss Artikel 26 umzusetzen, wobei mindestens die laufenden Betriebsausgaben während sechs Monaten zu decken sind.

³ Sicherheiten und andere zugeordnete Finanzmittel, welche verwendet werden, um Verluste aus Teilnehmerausfällen oder aus anderweitigen Kredit- und Liquiditätsrisiken gemäss den Artikeln 28 und 29 zu decken, sind für die Erfüllung der Anforderung nach Absatz 2 nicht anrechenbar.

⁴ Der Betreiber verfügt über einen Plan, um zusätzliche Eigenmittel zu beschaffen, falls diese der Anforderung nach Absatz 2 nicht mehr genügen.

Art. 32 Management der operationellen Risiken

Der Betreiber identifiziert, misst, steuert und überwacht seine operationellen Risiken mittels Verfahren und Instrumente, die geeignet sind, insbesondere die Informationssicherheit und die Aufrechterhaltung der Geschäftsprozesse zu gewährleisten. Er orientiert sich dabei an anerkannten Standards.

Art. 32a Informationssicherheit

¹ Der Betreiber verfügt über einen unternehmensweiten Ansatz und eine geeignete Organisationsstruktur, um das Management der auf die Informationssicherheit ausgerichteten Aufgaben und Aktivitäten zu planen, durchzuführen, zu überwachen und zu verbes-

sern (Informationssicherheitsmanagement).

² Er legt angemessene Ziele fest hinsichtlich der Verfügbarkeit, Integrität, Vertraulichkeit, Nachvollziehbarkeit, Authentizität, Zurechenbarkeit und Nichtabstreitbarkeit von Informationen, insbesondere der Daten von Geschäften, die über die Finanzmarktinfrastruktur abgerechnet oder abgewickelt werden (Informationssicherheitsziele).

³ Der Betreiber trifft organisatorische und technische Massnahmen, um die Informationssicherheitsziele zu erfüllen, und zwar sowohl im Normalbetrieb als auch während Entwicklungs- und Unterhaltsarbeiten und bei erhöhten Transaktionsvolumen. Insbesondere trifft er Vorkehrungen, um:

- a. unternehmensinterne und externe Bedrohungen für die Informationssicherheit zu identifizieren, zu analysieren und zu bewerten sowie bei Bedarf Schutzmassnahmen umzusetzen;
- b. die physische Sicherheit der Einrichtungen der Informationsverarbeitung zu gewährleisten;
- c. den sicheren und kontinuierlichen Betrieb der Einrichtungen der Informationsverarbeitung zu gewährleisten;
- d. Zugriffe auf Informationen und Einrichtungen der Informationsverarbeitung zu regeln, zu protokollieren und auszuwerten;
- e. Daten vor Verlust, Abfluss, unautorisiertem Zugriff und anderen Verarbeitungsrisiken wie Unachtsamkeit, Betrug, mangelhafter Verwaltung und unangemessener Aufbewahrung zu schützen;
- f. die sichere Speicherung und Übermittlung von sensiblen Daten zu gewährleisten;
- g. die richtige und vollständige Bearbeitung der Geschäfte sicherzustellen;
- h. Geschäfte auf allen wesentlichen Bearbeitungsstufen, insbesondere bei der Eingabe in das Informationsverarbeitungssystem und bei der Ausgabe aus diesem, aufzuzeichnen und zu prüfen;
- i. Eingriffe in das Informationsverarbeitungssystem wie Softwareänderungen oder Änderungen der Parameter aufzuzeichnen und zu überwachen;
- j. Fehler in der Verarbeitung und Störungen des Informationsverarbeitungssystems zeitnah und standardisiert aufzuzeichnen, auszuwerten, zu beheben und eine Wiederholung zu vermeiden.

⁴ Er überprüft regelmässig die Angemessenheit und die Einhaltung der Informationssicherheitsziele gemäss Absatz 2.

Art. 32b Geschäftskontinuität

¹ Der Betreiber verfügt über einen unternehmensweiten Ansatz, um die Geschäftsprozesse, insbesondere die systemisch bedeutsamen Geschäftsprozesse, bei Eintreten von Schadenereignissen aufrechterhalten oder zeitgerecht wiederherstellen zu können.

² Er bestimmt die notwendigen Ressourcen (Gebäude, Mitarbeitende, technische

Einrichtungen, Daten, externe Dienstleister) für die einzelnen Geschäftsbereiche und beurteilt für die Geschäftsprozesse, insbesondere für die systemisch bedeutsamen Geschäftsprozesse, die jeweiligen Auswirkungen eines kompletten oder teilweisen Ausfalls dieser Ressourcen (Geschäftsauswirkungsanalyse). Die Beurteilung schliesst auch gegenseitige Abhängigkeiten zwischen den Geschäftsbereichen und Abhängigkeiten von externen Dienstleistungserbringern mit ein.

³ Basierend auf der Geschäftsauswirkungsanalyse bestimmt der Betreiber die bei Eintreten eines Schadenereignisses maximal tolerierbare Zeitspanne bis zur Wiederherstellung der Geschäftsprozesse und den erforderlichen Wiederherstellungsgrad (Wiederherstellungsziele) sowie die dafür notwendigen Ressourcen. Für die systemisch bedeutsamen Geschäftsprozesse beträgt die maximale Zeitspanne bis zur Wiederherstellung auch bei grösseren Schadenereignissen (z. B. Nichtverfügbarkeit eines betriebswichtigen Gebäudes inklusive Mitarbeitende) zwei Stunden.

⁴ Der Betreiber legt das Vorgehen fest, mit dem er die Wiederherstellungsziele gemäss Absatz 3 erreichen will (Geschäftskontinuitätsstrategie) und erstellt Pläne, welche die Vorgehensweise und die Verantwortlichkeiten detailliert beschreiben (Geschäftskontinuitätspläne).

⁵ Er überprüft und testet die Geschäftskontinuitätspläne hinsichtlich deren Aktualität, Umsetzung und Wirksamkeit im Anschluss an wesentliche Änderungen, mindestens aber jährlich. Für diese Tests bezieht er bei Bedarf Teilnehmer und wichtige Dienstleistungserbringer ein.

Art. 32c Rechenzentren

¹ Der Betreiber verfügt über mindestens zwei Rechenzentren, die hohen Anforderungen genügen, insbesondere in Bezug auf die physische Sicherheit, den Brandschutz, die Energieversorgung, die Kühlungssysteme und die Telekommunikationsinfrastruktur.

² Er bestimmt die Standorte der Rechenzentren anhand einer Risikoanalyse und stellt sicher, dass die Rechenzentren über unterschiedliche Risikoprofile verfügen und auch bei einem grossflächigen Schadenereignis Schutz bieten.

³ Die Rechenzentren sowie die Vorkehrungen für deren Betrieb sind geeignet, um die Informationssicherheitsziele und Wiederherstellungsziele nach den Artikeln 32a und 32b einzuhalten. Fällt ein Rechenzentrum aus, so muss der Betreiber insbesondere die systemisch bedeutsamen Geschäftsprozesse innerhalb von zwei Stunden in einem anderen Rechenzentrum weiterführen können, ohne Verlust von gegenüber den Teilnehmern bestätigten Verarbeitungsschritten.

Art. 32d Auslagerung

¹ Lagert der Betreiber wesentliche Dienstleistungen aus, so wählt er die Dienstleistungserbringer sorgfältig aus und instruiert diese.

² Er integriert die ausgelagerte Dienstleistung in sein internes Kontrollsystem und überwacht die Leistungen des Dienstleistungserbringers fortlaufend.

³ Er trägt für die ausgelagerte Dienstleistung weiterhin die Verantwortung für die Einhaltung der besonderen Anforderungen gemäss diesem Kapitel.

⁴ Der Auslagerungsvertrag legt insbesondere fest:

- a. die Leistungen des Dienstleistungserbringers;
- b. die Möglichkeit für die Nationalbank, für den Betreiber oder für eine beauftragte externe Stelle, die an den Dienstleistungserbringer ausgelagerten Dienstleistung vollumfänglich und ungehindert zu prüfen.

Art. 33 Management der Risiken aus indirekter Teilnahme

Sofern die Finanzmarktinfrastruktur über indirekte Teilnehmer verfügt und diese für den Betreiber ersichtlich sind, so identifiziert, misst, steuert und überwacht der Betreiber die von indirekten Teilnehmern für die Finanzmarktinfrastruktur ausgehenden Risiken.

Art. 34 Management der Risiken aus Verbindungen zwischen Finanzmarktinfrastrukturen

¹ Der Betreiber identifiziert, misst, steuert und überwacht die Risiken, die sich aus Verbindungen mit anderen Finanzmarktinfrastrukturen ergeben.

² Geht ein Zentralverwahrer eine Verbindung mit einem anderen Zentralverwahrer ein, so:

- a. deckt der Zentralverwahrer die Kreditrisiken, die bei einer Kreditgewährung an den anderen Zentralverwahrer entstehen, mit einem hohen Konfidenzniveau durch geeignete Besicherungsmaßnahmen;
- b. erlaubt der Zentralverwahrer die Weiterverwendung der vom anderen Zentralverwahrer provisorisch erhaltenen Effekten erst, wenn der ursprüngliche Übertrag nicht mehr abgeändert oder widerrufen werden kann;
- c. identifiziert, misst, steuert und überwacht der Zentralverwahrer bei indirekten Verbindungen die Risiken, die sich aufgrund zwischengeschalteter Finanzinstitute ergeben;
- d. gleicht der Zentralverwahrer täglich die bei ihm zwischenverwahrten Effektenbestände mit denjenigen ab, die er bei anderen Zentralverwahrern und Depotstellen hält;
- e. ermöglicht der Zentralverwahrer die Abwicklung von Geschäften zwischen Teilnehmern der miteinander verbundenen Zentralverwahrer durch «Lieferung gegen Zahlung», sofern dies praktikabel ist.

³ Geht eine zentrale Gegenpartei eine Verbindung mit einer anderen zentralen Gegenpartei ein, so deckt sie die daraus entstehenden laufenden und potenziellen Kreditrisiken mit einem hohen Konfidenzniveau durch den Einzug von Sicherheiten gemäss Artikel 28a von der anderen zentralen Gegenpartei.

3. Abschnitt: Beurteilung der Einhaltung der besonderen Anforderungen⁵⁴

Art. 35 Auskunftsspflicht

Der Betreiber hat der Nationalbank oder von ihr bestimmten Dritten alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die diese für die Beurteilung der Einhaltung der besonderen Anforderungen in diesem Kapitel benötigt.

Art. 36 Berichterstattungs- und Informationspflicht

¹ Der Betreiber reicht der Nationalbank folgende Unterlagen und Informationen ein:

- a. den Geschäftsbericht;
- b. die vertraglichen Grundlagen;
- c. die Organisationsgrundlagen;
- d. die Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsrats;
- e. die Berichte der internen und externen Revisionsstellen;
- f. Angaben über die Teilnehmer;
- g. Daten über die Abrechnung und Abwicklung von Zahlungen und Finanzinstrumenten sowie die zentrale Verwahrung von Effekten;
- h. die Pläne gemäss Artikel 26, um systemisch bedeutsame Geschäftsprozesse aufrechtzuerhalten oder geordnet zu beenden, sowie gemäss Artikel 31 Absatz 4, um zusätzliche Eigenmittel zu beschaffen;
- i. die Risikokontrollergebnisse gemäss den Artikeln 27–32a, 33 und 34;
- j. Angaben über die Verfügbarkeit des Informationsverarbeitungssystems sowie über Ausfälle und Störungen einschliesslich der Ursachen und der getroffenen Massnahmen (Betriebsstatistik und Produktionsbericht);
- k. die Geschäftsauswirkungsanalyse, die Geschäftskontinuitätsstrategie und die Geschäftskontinuitätspläne gemäss Artikel 32b Absätze 2–4;
- l. die Ergebnisse der Tests der Geschäftskontinuitätspläne gemäss Artikel 32b Absatz 5;
- m. bei einem Ausfall eines Teilnehmers einen Bericht über den Verlauf des Ausschlussverfahrens;
- n. einen Bericht über die Einhaltung der besonderen Anforderungen in diesem Kapitel.

² Der Betreiber informiert die Nationalbank frühzeitig über geplante wesentliche Änderungen in Bezug auf:

- a. die Eigentumsverhältnisse;
- b. die Unternehmensziele, die Unternehmensstrategie und die angebotenen Dienstleistungen;

⁵⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V der SNB vom [Datum], in Kraft seit [Datum] (AS [xxxx xxxx])

- c. die Unternehmensführung und Organisation im Sinne von Artikel 22;
- d. das verwendete Zahlungsmittel;
- e. die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Finanzmarktinfrastruktur;
- f. das Risikomanagement, insbesondere die Verfahren und Instrumente für das Management der Kredit- und Liquiditätsrisiken;
- g. das Management operationeller Risiken, insbesondere die Geschäftskontinuitätsstrategie sowie die organisatorischen und technischen Massnahmen zur Erreichung der Informationssicherheitsziele;
- h. Vereinbarungen mit Dritten, deren Leistungen für den Betrieb der Finanzmarktinfrastruktur wesentlich sind.

³ Der Betreiber informiert die Nationalbank umgehend über:

- a. wesentliche Rechtsstreitigkeiten;
- b. Ereignisse, welche die Erreichung der Informationssicherheitsziele gemäss Artikel 32a und Artikel 32b wesentlich beeinträchtigen;
- c. die Nichteinhaltung der Anforderungen an das Management der Kredit- und Liquiditätsrisiken gemäss den Artikeln 28, 28b, 28c, 28d und 29.

⁴ Der Betreiber informiert die Nationalbank, die FINMA sowie weitere zuständige Aufsichtsbehörden umgehend über die Suspendierung oder den Ausschluss eines Teilnehmers.

⁵ Die Nationalbank legt in Absprache mit dem Betreiber die Frequenzen, die Termine und die Formate für die Einreichung der Unterlagen und die Erstattung der Meldungen gemäss den Absätzen 1–4 fest.

Art. 37 Prüfungen vor Ort

¹ Für die Beurteilung der Einhaltung der besonderen Anforderungen in diesem Kapitel kann die Nationalbank vor Ort Prüfungen bei der Finanzmarktinfrastruktur durchführen oder einen Dritten damit beauftragen.

² Der Betreiber lässt die Zweckmässigkeit und Wirksamkeit des Risikomanagements regelmässig durch eine befähigte interne oder externe Stelle überprüfen. Die Nationalbank kann Vorgaben bezüglich des Prüfungsumfanges und der Prüftiefe machen.

³ Der Betreiber lässt die Zweckmässigkeit und Wirksamkeit der angewandten Verfahren und Instrumente für das Management der operationellen Risiken jährlich durch eine befähigte externe Stelle überprüfen. Die Nationalbank legt in Absprache mit dem Betreiber den Prüfungsumfang und die Prüftiefe fest.

Art. 38 Verfahren bei Nichteinhalten von besonderen Anforderungen

¹ Genügt eine Finanzmarktinfrastruktur den besonderen Anforderungen dieses Kapitels nicht, so richtet die Nationalbank eine Empfehlung an den Betreiber.

² Die Nationalbank erlässt eine Verfügung, wenn der Betreiber eine entsprechende Empfehlung nach Absatz 1 nicht befolgt.

³ Die Nationalbank gibt dem Betreiber jeweils Gelegenheit zur Stellungnahme, bevor sie eine Empfehlung nach Absatz 1 oder eine Verfügung nach Absatz 2 erlässt. Untersteht die Finanzmarktinfrastruktur der Bewilligungspflicht und der Aufsicht durch die FINMA im Sinne von Artikel 4 FinfraG, so hört die Nationalbank vorgängig die FINMA an.

Art. 39

...⁵⁵

5. Kapitel: Kontrolle

Art. 40

¹ Die gesetzlichen Revisionsstellen von Banken, Börsen, Effektenhändlern und Anlagefonds haben die Einhaltung der statistischen Meldepflichten und der Mindestreservepflicht im Rahmen der Revision der Jahresrechnung zu überprüfen.

² In ihrem Revisionsbericht hat die Revisionsstelle über diese Punkte Aufschluss zu geben und die entsprechenden Textstellen der Nationalbank innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Jahresrechnung einzureichen.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 41⁵⁶ Übergangsbestimmungen

¹ Die Anforderungen gemäss den Artikeln 22-34 NBV und die Pflichten gemäss Artikel 36 NBV finden für systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastrukturen, die der Bewilligungspflicht und der Aufsicht durch die FINMA unterstehen, erstmals Anwendung mit Eintreten der Rechtskraft der Bewilligungsverfügung nach Artikel 25 Absatz 3 FinfraG. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die diesbezüglichen Anforderungen und Pflichten der NBV mit Stand vom [1. Januar 2015].

² Für systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastrukturen, welche nicht der Bewilligungspflicht und der Aufsicht durch die FINMA unterstehen, finden die Anforderungen gemäss den Artikeln 22-34 NBV und die Pflichten gemäss Artikel 36 NBV unmittelbar mit dem Inkrafttreten der Revision der Nationalbankverordnung vom [Datum] Anwendung.

Art. 42 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

⁵⁵ Aufgehoben durch Ziff. I der V der SNB vom [Datum], mit Wirkung seit [Datum] (AS [xxxx xxxx]).

⁵⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V der SNB vom [Datum], in Kraft seit [Datum] (AS [xxxx xxxx]).